
GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Ehekirchen, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder St. Stephanus“ in Ehekirchen die folgende

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1

[Elternbeitrag]

- (1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben. Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag (incl. Spiel- und Getränkegeld), den Kosten für die Mittagsverpflegung und den Kosten für Workshops.
- (3) Der Grundbeitrag richtet sich nach der Buchungszeit.
 1. Für jeden angefangenen Monat wird pro Kindergartenkind folgender Grundbeitrag (incl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	63,10 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	69,40 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	75,70 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	82,00 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	88,30 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	94,60 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	100,90 €

2. Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“, so wird der Beitrag für das zweitälteste Kind um 5 Euro ermäßigt:

3. Besuchen drei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“, so entfällt der Grundbeitrag ab dem dritten Kind. Ein Krippenkind-Aufschlag ist zu entrichten.

4. Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Krippenkind-Aufschlag in Höhe von 100 % des Grundbeitrages erhoben. Dieser Aufschlag muss bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt werden.

(4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach bestellten Essen abgerechnet. Die Abbuchung erfolgt im Folgemonat.

(5) Es besteht die Möglichkeit verschiedene Workshops (z. B. Englisch, Musik, Forschen) dazu zu buchen. Die Kosten hierfür werden separat berechnet. Nähere Auskünfte erteilt die Kita-Leitung.

(6) Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

(7) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 15. jeden Monats entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.

(8) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ hört den Elternbeirat und das Kindergarten-Kuratorium bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 2

[Gebührenermäßigung für Vorschulkinder]

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Grundbeitrag nach § 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Grundbeitrages begrenzt.

§ 3

[Inkrafttreten]

Diese Gebührenordnung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen tritt mit dem 01.09.2017 in Kraft.

Ehekirchen, den 24.01.2017

Thomas Brom

Kirchenverwaltungsvorstand

Georg Haberl

Kirchenpfleger

Erläuterung:

Der in dieser Gebührenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)